

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Statuten des am 28. October 1849 gegründeten Feuer-Versicherungs-Vereins der Landgemeinde Oldenburg**

**Feuer-Versicherungs-Verein der Landgemeinde Oldenburg  
Oldenburg, 1880**

Abschnitt IV. Von der Ausmittelung und Vergütung des Brandschadens.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6341**

## §. 26.

Alle Aemter des Vereins sind vorherrschend Ehrenämter, doch sollen die Beamten eine kleine Vergütung dahin beziehen, daß

1. jeder Director an Diäten 6 *M.* und
2. der Buchhalter 30 *M.* Jahrgeld erhalten, und außerdem für besondere Bemühung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung,
3. ein Ausschusmann für das Revidiren eines Inventariums und dessen Nachfuge 50 *R.* von dem Versicherten erhalte.

## Abschnitt IV.

Von der Ansmittelung und Vergütung des Brandschadens.

## §. 27.

Um für seinen Brandschaden Vergütung erhalten zu können, hat der Versicherte auf Verlangen der Direction beizubringen:

1. eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Protocolls über seine und seiner Hausgenossen Vernehmung wegen der Ursache des Brandes;
2. eine Bescheinigung, daß der an dem Hause durch Brand verursachte Schaden werde vergütet werden.

## §. 28.

Bei vorkommenden, nicht absichtlich verschuldeten Feuerschäden, hat der Beschädigte mit 2 Ausschusmännern ein Verzeichniß der versicherten Gegenstände nach folgender Ordnung aufzustellen: a) verbrannte, b) abhanden gekommene, c) beschädigte, und d) unbeschädigte Sachen, und hat solches dem Districts-Director zu übermitteln.

## §. 29.

Die Direction constatirt mit 2 dazu bestellten Ausschusmännern nach dem in §. 28. gedachten Verzeichniß und dem Inventarium die Größe des Schadens, und darf bis dahin der Versicherte keine Veräußerung der Sachen sich erlauben. Stellt es sich heraus, daß Alles in gehöriger Ordnung ist, so hat die Direction zu verfügen, daß 90 Procent der Versicherungssumme, nach Abzug des Taratums der geretteten Sachen, möglichst bald ausbezahlt werden. Für die abhanden gekommenen Sachen wird erst bezahlt, wenn solche nicht wieder herbeigeschafft werden können.

## §. 30.

Der Verein haftet nicht für Brandschäden, welche durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr und auf Anordnung oberlicher Gewalt verursacht werden, auch nicht für gelagerte Waaren, welche außerhalb des Vereinsbezirks verbrennen.

## §. 31.

Für Lebensmittel, Viehfutter, Feuerung wird zu einer Zeit, wenn ein großer Theil desselben verbraucht ist, nach Ermessen der Direction und des Ausschusses vergütet.

**Abchnitt V.**

## Von den Versammlungen.

## §. 32.

Alle Jahre soll eine Generalversammlung stattfinden, der 2. Januar, Nachmittags 1 Uhr, wird dazu bestimmt. Ein jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich den Beschlüssen der Versammlung. Sie entscheidet über alle vor ihr Forum gebrachten Anträge, wählt durch einfache Stimmenmehrheit alle Beamten des Vereins, und hat das Recht, die Statuten desselben abzuändern. In den Versammlungen herrscht möglichst parlamentarische Ordnung, und wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

## §. 33.

Jeder Beamte der Gesellschaft muß in den angefügten Versammlungen rechtzeitig erscheinen, oder sich gehörig entschuldigen lassen, sonst wird jeder Director, sowie der Buchhalter in 3 *M.* und jeder Ausschußmann in 1 *M.* Brüche genommen. Eine nachherige Entschuldigung kann nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden.

## §. 34.

Die Berufung der Versammlungen geht von dem vorsitzenden Director aus, und soll 2 Mal durch die Oldenburger Anzeigen bekannt gemacht werden.

## §. 35.

Die Direction und der Ausschuß sollen ermächtigt sein, über Angelegenheiten des Vereins, welche nicht gleich in einer Generalversammlung erledigt werden können, rechtsgültig zu beschließen, und denselben in allen Angelegenheiten vollständig zu repräsentiren.

## §. 36.

Findet das Directorium sich veranlaßt, eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen, so hat es das Recht dazu.

**Abchnitt VI.**

## Von der Beitreibung der Restantenbeiträge.

## §. 37.

Der Buchhalter hat die Verpflichtung, die Restantenbeiträge innerhalb 2 Monaten durch Klage gerichtlich, also executivisch bei-